

# Merkblatt zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Studenten

Ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhaltes stehen dann zur Verfügung, wenn diese dem BAföG-Förderungshöchstsatz entsprechen. Dieser wird jährlich zum Jahresende durch das Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Den Anforderungen genügt insbesondere

- die Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto, bei einem Geldinstitut, dem die Vornahme von Bankgeschäften im Bundesgebiet gestattet ist, von dem monatlich jedoch maximal der aktuell gültige BAföG-Förderungshöchstsatz abgehoben werden kann und welches mit folgendem Sperrvermerk zu versehen ist:

**„Von dem eingezahlten Guthaben darf der Kontoinhaber/die Kontoinhaberin lediglich über einen Höchstbetrag in Höhe von monatlich 992,00 EURO, in Worten: neunhundertzweiundneunzig, verfügen“**

- die Vorlage einer Verpflichtungserklärung einer gem. § 68 AufenthG einer dritten Person. Die Einzahlungen sind anhand von Kontoauszügen nachzuweisen
- die Hinterlegung einer jährlich zu erneuernden Bankbürgschaft bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet oder einem Geldinstitut, dem die Vornahme von Bankgeschäften im Bundesgebiet gestattet ist, soweit die Bankbürgschaft nicht über eine längere Laufzeit verfügt. Der Umfang der Bankbürgschaft ist nach dem durch das Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger veröffentlichten Monatsbetrag, gerechnet auf ein Jahr, zu bestimmen.
- Leistungen nach dem BAföG
- Stipendien aus deutschen öffentlichen Mitteln
- Stipendien von einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation
- Stipendien aus öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes, wenn das Auswärtige Amt, der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) oder eine sonstige deutsche stipendiengabende Organisation die Vermittlung an die deutsche Hochschule übernommen hat.
- Vertraglich nachgewiesene zu erwartende Einkünfte aus einer erlaubten Tätigkeit (z.B. Praktikumsvergütung, Einkünfte als Tutor) werden auf die nachzuweisende Finanzierungshöhe angerechnet